

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2014-02-21**

**Postfach 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Frau Preißing - 375

E-Mail: [Christine.Preissing@elk-wue.de](mailto:Christine.Preissing@elk-wue.de)

AZ 20.07-3 Nr. 51/6.1

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -,  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen der Diakoniestationen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Arbeitsmedizinische Betreuung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)  
Vorsorgedatei  
Erweiterung des Betreuungskatalogs mit der BAD GmbH**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 2005,  
AZ 20.07-3 Nr. 33 (Abl. 61 S. 288)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10. August 2012, AZ 20.07-3 Nr. 47/6.1

**Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Die ArbMedVV regelt, bei welcher Gefährdung oder Tätigkeit eine Vorsorgemaßnahme durch den Arbeitgeber durchgeführt werden muss. Die Vorsorge dient in erster Linie dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre individuellen Gesundheitsrisiken aufzuklären. Der Arbeitgeber erfährt aus der Vorsorge nur allgemeine Erkenntnisse des Betriebsarztes und der Betriebsärztin über mögliche Gefährdungen in seinem Unternehmen. Individuelle (d. h. auf eine bestimmte Person bezogene) Ergebnisse erhält er nicht.

Die ärztlichen Vorsorgemaßnahmen werden aufgeteilt in

- Pflichtvorsorge (muss vor der Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden),
- Angebotsvorsorge (muss den Beschäftigten angeboten werden) und
- Wunschvorsorge (steht den Beschäftigten bei Verdacht einer Gefährdung zu).

Neuerdings ist nicht mehr von Vorsorgeuntersuchungen die Rede, sondern nur noch von Vorsorge. Die Vorsorge umfasst nicht zwangsläufig eine ärztliche Untersuchung. Sie umfasst vielmehr eine ärztliche Beratung und gegebenenfalls eine ärztliche Untersuchung. Die Beschäftigten können eine Vorsorgeuntersuchung immer ablehnen. Bei

der Pflichtvorsorge muss mindestens die ärztliche Beratung stattfinden, damit die Vorsorge „als erfüllt“ gilt.

Was bedeutet die Änderung für kirchliche Arbeitgeber und Mitarbeitende konkret und in Kürze?

- Zum 01.02.2014 werden die Beschäftigten und die Arbeitgeber von der BAD GmbH nur noch eine Bescheinigung „über die Teilnahme an der Vorsorge“ erhalten. Erkenntnisse aus Vorsorgeuntersuchungen erhalten auf Wunsch nur die Beschäftigten. Für Arbeitgeber ist der Nachweis über die durchgeführte Vorsorge ausreichend. Aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten Arbeitgeber keinerlei individuelle Hinweise über die gesundheitliche Eignung oder Beeinträchtigung von Beschäftigten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen Untersuchungen verweigern. Bereits die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Beratung gilt als durchgeführte Vorsorge. Bei der Pflichtvorsorge müssen Beschäftigte mindestens an der Beratung teilnehmen.
- Arbeitgeber müssen über die gesamte arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht, Angebot und Wunsch) eine Vorsorgekartei führen. Bisher galt dies nur für Pflichtvorsorgeuntersuchungen.

Die Anlässe, wann jemand durch den Betriebsarzt und die Betriebsärztin informiert und ggf. untersucht werden sollte oder muss, sind im Bereich der Kirche gleich geblieben. Deshalb kann von Seiten der kirchlichen Arbeitgeber im Großen und Ganzen wie bisher verfahren werden. Die Änderungen der ArbMedVV betreffen in erster Linie das Vorgehen und Handeln der Betriebsärzte und der Betriebsärztinnen der BAD GmbH.

Näheres zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für einzelne Berufsgruppen können Sie dem Betreuungskatalog der BAD GmbH entnehmen, den Sie im Dienstleistungsportal finden unter:

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dienst-und-arbeitsrecht/dienstrecht/arbeits-sicherheit/arbeitsmedizinische-betreuung.html>

## **Vorsorgekartei**

Für die Überwachung und fristgerechte Wiedervorstellung der Mitarbeitenden bei dem Betriebsarzt, ist nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen. Sie enthält im Wesentlichen Personendaten, die Gefährdung am Arbeitsplatz, das Datum und Ergebnis der durchgeführten Vorsorgeuntersuchung, den Namen des untersuchenden Arbeitsmediziners und der untersuchenden Arbeitsmedizinerin und den nächsten vorgesehenen Untersuchungstermin. Die Vorsorgekartei ist wie Personalunterlagen zu verwahren und vor Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen. Eine Einsichtnahme ist Mitarbeitenden, der Behörde des staatlichen Arbeitsschutzes und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zu ermöglichen.

In Kindergärten oder Diakoniestationen kann die Vorsorgekartei vor Ort von der Leitung geführt werden. Dabei ist auf den Datenschutz zu achten. Insbesondere wenn die Personalunterlagen durch übergeordnete Verwaltungseinrichtungen geführt werden, sollte diese Verwaltungseinheit die Vorsorgekartei führen. Sie muss dann nicht in der Betriebsstätte geführt oder vorgehalten werden.

Beim Ausscheiden des oder der Beschäftigten ist ihm/ihr ein entsprechender Auszug aus der Vorsorgekartei in Kopie sowie die ärztlichen Bescheinigungen über die Vorsorgeuntersuchungen auszuhändigen. Ein Abdruck der ausgehändigten Unterlagen ist wie Personalunterlagen zu verwahren.

Die Kartei kann automatisiert geführt werden. Bei größeren Einrichtungen bietet sich beispielsweise die Verwendung einer Excel-Datei an, die als Muster im Dienstleistungsportal der Landeskirche unter

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dienst-und-arbeitsrecht/dienstrecht/arbeits-sicherheit/arbeitsmedizinische-betreuung.html>

heruntergeladen werden kann. Das Muster ist ein Vorschlag, der jederzeit modifiziert werden kann. Der Arbeitgeber löscht beim Ausscheiden diese Angaben, es sei denn, dass Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

### **Erweiterung des Betreuungskatalogs mit der BAD GmbH**

Seit 01.01.2013 sind auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgen von Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als Vertragsleistung im Betreuungskatalog der BAD GmbH enthalten. Der Betreuungskatalog wird derzeit neu überarbeitet und anschließend bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat